

Teilnahmebedingungen

für die Überlassung eines Standplatzes in Verbindung mit der Zusage für Märkte/Feste.

Der Anbieter erkennt folgende Bedingungen an:

1. Der Standplatz darf vom Anbieter nicht an andere Interessenten abgetreten werden.
2. Der Veranstalter stellt Stromkästen bzw. Verteilerkästen zum Stromanschluß zur Verfügung (Stark- u. Normalstrom). Für ausreichend Kabel hat jede/r Aussteller/in selbst zu sorgen. Kabel, Schläuche und Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichen Vorrichtungen sichtbar abzudecken.
Die Möglichkeit für Wasser/Abwasseranschluß besteht. Auch hier hat jeder Aussteller für ausreichend Schläuche zu sorgen. Das Wasser muss in die dafür vorgesehenen Entsorgungsschächte eingeleitet werden.
3. Für den Betrieb, Auf- und Abbau, Diebstahl und Haftpflicht sind entsprechende Versicherungen abzuschließen. Von Seiten des Veranstalters werden keine Entschädigungen geleistet.
4. Die auf der Zusage beschriebenen Öffnungszeiten sind einzuhalten.
5. Die zugewiesenen Standflächen sind einzuhalten, so dass jederzeit eine Rettungsgasse für Rettungsfahrzeuge in einer Breite von 3,50 m gewährleistet ist.
6. Für die Reinigung und Müllentsorgung (Aufstellung eigener Müllgefäße usw.) des zugewiesenen Platzes und die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften ist der/die Anbieter/in selbst verantwortlich und haftbar.
7. Die Standinhaber/innen sind verpflichtet, ihre Standplätze nach Beendigung des Marktes entsprechend zu säubern. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Reinigung durch eine Fachfirma auf Kosten des Standbetreibers.
8. **Christkindelmarkt: Schneeräumung/Streudienst**
Der Bauhof räumt und streut die Hauptwege des Marktes.
Für die **Schneeräumung/Streudienst** vor Ihrem Stand ist der Standbetreiber/in selbst verantwortlich, eine Kiste mit Streusalz steht neben der Bühne.
9. Der Marktfrieden, die Sicherheit und die Ordnung des Marktes dürfen nicht gestört werden.

Insbesondere untersagt:
 - Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten, Lautsprecher und andere Verstärkeranlagen zu verwenden, Marktplätze und Marktanlagen zu beschädigen, Gegenstände in einer Dritten gefährdenden oder belästigenden Weise aufzustellen, aufzuhängen, auszulegen oder mitzuführen.
10. Die Verkaufshäuser/Verkaufswagen/Zelte/Schirme müssen standfest sein und dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, dass sie die öffentlichen Verkehrsflächen und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Eine lichte Durchgangshöhe von 2.10 m ist Vorschrift. Die Verkaufsstände dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes im üblichen Rahmen gestattet und nur soweit, als es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
11. Öffentliche Veranstaltungen, bei denen Getränke und Speisen abgegeben werden, bedürfen nach dem Gaststättenrecht einer Gestattung der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung. In Verbindung mit der Gestattung werden für das Inverkehrbringen von Speisen und Getränken

Auflagen erteilt. Ein Merkblatt hierfür wird jedem Anbieter/in beim Einholen der Gestattung bei der Verbandsgemeinde Kandel von dem zuständigen Sachbearbeiter/in ausgehändigt. Die in Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

12. Betreiber von Getränke- und Essenstände:

Sie müssen für Ihr Geschirr und Ihre Gläser selbst sorgen.

Es darf kein Einweggeschirr/Gläser verwendet werden.

Verkaufsstände in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden (alle mit Gas betriebenen Geräte, Fritteusen, ...) müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 m aufweisen.

13. Bereithalten von Feuerlöschern:

An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit Koch,- Back,- Grill,- Wärmegeräten oder Feuerstellen ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6 geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14 406, EN 3) in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Gegebenenfalls sind Hinweisschilder nach ASR A 1.3 anzubringen. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Wird mit Fritteusen umgegangen, ist zum Ablöschen ein geeigneter Fettbrandlöscher gem. DIN EN 3 im betroffenen Stand vorzuhalten.

Ist kein geeigneter Feuerlöscher vorhanden, darf dieser Stand nicht betrieben werden

14. Strom:

An den Ständen darf nur während des Marktes und an den Zeiten an denen eine Bewachung anwesend ist Strom anliegen. Außerhalb dieser Zeiten wird der Strom abgestellt.

15. Mitgeltende Bestimmungen / Merkblätter zu den Teilnahmebedingungen:

- Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen
- Fachempfehlungen zur Lebensmittelhygiene
- Verwendung von Schankgefäßen
- Jugendschutzgesetz
- Sichere Verwendung von Flüssiggas

16. Bei Absage durch den Aussteller fallen folgende Kosten an:

- 8 Wochen vor der Veranstaltung, 25% des Standgeldes
- 4 Wochen vor der Veranstaltung, 50% des Standgeldes
- 2 Wochen vor der Veranstaltung, 90% des Standgeldes

17. Den Anweisungen des Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.

Marktwesen, 28.12.18 J. Weiß